



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Allgemeines

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen Getränkevertrieb Epp (im folgenden EPP) und ihren Kunden gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen, wenn und soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen und für alle Zahlungs- und sonstigen Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Waiblingen-Beinstein.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Waiblingen.

### Angebot, Lieferung, Gefahrübergang

Die Angebote von EPP sind freibleibend, sofern sich aus Absprachen/Bestätigungen zwischen EPP und dem Kunden nichts Anderes ergibt. Der Umfang der Lieferpflicht von EPP, Liefertermine sowie die geschuldete Beschaffenheit der Ware nach Art und Menge ergeben sich ausschließlich aus Vereinbarungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung von vereinbarten Bestellungen nach Art und Menge sowie den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Die Transportgefahr geht nach Verladung auf das Fahrzeug des Kunden auf diesen über. Besorgt EPP den Transport der Ware, geht die Transportgefahr auf den Kunden über, sobald die Ware die Abladestelle beim Kunden erreicht hat. Übernimmt EPP das Abladen der Ware, geht die Transportgefahr auf den Kunden über, sobald die Ware den jeweiligen Lagerraum erreicht hat.

Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung der Ware in Verzug oder ist eine Verzögerung von ihm zu vertreten, so ist EPP berechtigt, in Höhe der betreffenden Menge vom Vertrag zurückzutreten.

### Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Die Lieferungen erfolgen zu den jeweils aktuell gültigen Preisen einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Hinzu kommt das Pfandgeld, Beanstandungen der Lieferung und Rechnungsstellung haben innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Der Rechnungsbetrag für die Lieferungen ist einschließlich des Pfandgeldes für Leergut sofort nach Erhalt der Lieferung ohne Abzug fällig und zahlbar.

Leistet der Kunde keine Zahlungen, kommt er mit der Zahlungspflicht durch eine Mahnung von EPP, die nach Fälligkeit der Forderung erklärt wurde, in Verzug. Auch ohne Mahnung kommt der Kunde 20 Kalendertage nach Lieferung der Ware, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung mit der Zahlungspflicht in Verzug. Unabhängig davon tritt der Zahlungsverzug ein, wenn der Kunde zu einem gesondert vereinbarten Zeitpunkt Zahlungen nicht leistet.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist EPP unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ohne Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern.

### Eigentumsvorbehalt

Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung entstandenen und noch entstehenden Forderungen von EPP bleibt die gelieferte Ware Eigentum von EPP.

### Leergut und Pfandgeld

Flaschen, Kästen, Behälter sowie sonstiges zur Wiederverwendung bestimmtes Leer- und Transportgut (im folgenden als Leergut bezeichnet) bleiben unveräußerliches Eigentum der Lieferanten von EPP und werden nur leihweise zur vorübergehenden bestimmungsgemäßen Benutzung zur Verfügung gestellt.

Leergutrückgaben werden jeweils auf die ältesten Leergutrückstände angerechnet, Leergut, das mit dem Gelieferten nicht in Form, Farbe, Größe und Mündung übereinstimmt oder das beschädigt oder stark verschmutzt ist, gilt als nicht zurückgegeben.

Zur Sicherung des Eigentums an Leergut und des Anspruchs auf Rückgabe wird ein Pfandgeld erhoben. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Leergutes wird der berechnete Pfandwert gutgeschrieben.